

Satzung des Fördervereins – „Eltern- und Freundesrat“ (EuFrat)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eltern- und Freundesrat für den Horst Ritter der Tafelrunde e.V. ", kurz: "EuFrat".
Er ist ein Zusammenschluss von Freunden, Eltern und Förderern vom „Horst Ritter der Tafelrunde e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm einzutragen und führt hiernach den Zusatz "e.V.", auch in seiner Kurzbezeichnung.
3. Der Sitz des Vereins ist Unna.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im „Horst Ritter der Tafelrunde e.V.“.
2. Der „Horst Ritter der Tafelrunde e.V.“ wird zu diesem Zweck ideell, finanziell, materiell und personell unterstützt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist interkonfessionell.
Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
5. Der Verein arbeitet nach demokratischen Prinzipien.
6. Der Verein ist selbstlos tätig.
7. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit aktiv unterstützen möchten.
2. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
3. Der Antrag ist schriftlich abzugeben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
2. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - Tod, bzw. Auflösung des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Betrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den

satzungsgemäßen Organen und an den demokratischen Entscheidungen des Vereins im Rahmen der Satzung mitzuwirken.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einer/einem Vorsitzende/n
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/einem Schatzmeister/in
2. Der Vorstand gibt sich die Vorstandsgeschäftsordnung selbst, er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.
3. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands aus wichtigem Grund ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in berechtigt. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt vereinsöffentlich.
2. In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme die ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum Tag der Mitgliederversammlung bezahlt haben.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

4. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
 - Festlegung des Jahresbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich zur Änderung der Satzung.
9. Einer Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder auf einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der/dem zu Beginn der Versammlung gewählten ProtokollführerIn und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung abschriftlich zugesandt.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Horst Ritter der Tafelrunde e.V. mit Sitz in Unna, unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§ 10 Gültigkeit

1. Die Gültigkeit dieser Satzung beginnt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung am: